

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 079/FB2/2014/LP-VI



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Sozialausschuss	12.01.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.02.2015	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Eilenburg 2015

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Eilenburg für das Jahr 2015 gemäß Anlage.

Wacker  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) wird die Gemeinde ermächtigt in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen durch Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Ladenöffnung an Sonntagen zuzulassen.

Die Vorschrift ermächtigt die Gemeinde zur Festlegung, dass Geschäfte aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr öffnen dürfen.

Folgende Termine werden von der Stadtverwaltung Eilenburg vorgeschlagen:

14.06.2015 Stadtfest

06.12.2015 Weihnachtsmarkt

Für beide Sonntage liegt ein nach dem Gesetz geforderter besonderer Anlass zugrunde. Einmal das Stadtfest als kulturelle Veranstaltung der Stadt, welche sich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt und auch Besucher des Umlandes anzieht. Insbesondere sind es hier die Schutzgüter Familie, Kultur und Vereinigungsfreiheit, welche dem Sonntagsschutz gegenüber stehen und als vorrangig bewertet werden.

Der Weihnachtsmarkt ist ein traditionelles jahreszeitliches Fest, welches vor allem von Familien genutzt wird. Auch hier ist der besondere Anlass gegeben. Es wird beurteilt, dass ein dem Sonntagsschutz gleichwertiges Rechtsgut durch die Veranstaltung unterstützt wird. Gemeinsame Ruhetage dienen dem Schutz der Familie. Dies wird hier nicht gefährdet sondern noch unterstützt.

In der Anlage erhalten Sie die zu beschließende Rechtsverordnung gemäß § 8 SächsLadÖffG.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

**Verordnung  
der Großen Kreisstadt Eilenburg  
über die Ladenöffnungszeiten  
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Eilenburg  
im Jahr 2015 vom 02. Februar 2015**

Aufgrund von § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können 2015 an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 14. Juni 2015 (Stadtfest),  
am 06. Dezember 2015 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.